

Vorlage an den Landrat

Titel: Beantwortung der Interpellation [2017-213](#) von Georges Thüring, SVP
Fraktion: «Nach welchen Kriterien vergibt die KESB Leimental Mandate?»

Datum: 22. August 2017

Nummer: 2017-213

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2017-213

Beantwortung der Interpellation 2017/213 von Georges Thüring, SVP Fraktion: «Nach welchen Kriterien vergibt die KESB Leimental Mandate?»

vom 22. August 2017

1. Text der Interpellation

Am 1. Juni 2017 reichte Georges Thüring, SVP Fraktion die Interpellation 2017/213 «Nach welchen Kriterien vergibt die KESB Leimental Mandate?» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Bei Erbschaften von minderjährigen Kindern setzen die KESB-Behörden oftmals einen Teilungsbeistand ein. In Binningen wurde nun ein Fall bekannt, in welchem der frühere Präsident des Einwohnerrats innert weniger Wochen gleich in zwei Nachlassfällen mandatiert worden ist, obschon der offiziell in Basel-Stadt tätige Anwalt nicht über die Zusatzausbildung „Fachanwalt Erbrecht“ verfügt.

Die Sicherheitsdirektion ist Aufsichtsbehörde über die KESB und ist für eine korrekte und einheitliche Rechtsanwendung verantwortlich. Deshalb ersuche ich den Regierungsrat beziehungsweise die zuständige Direktion um die schriftliche Beantwortung nachstehender Fragen:

- 1. In welchen Fällen wird im Kanton Basel-Landschaft minderjährigen Kindern in Nachlass-Angelegenheiten ein Teilungsbeistand zur Seite gestellt und wie ist sichergestellt, dass die regionalen KESB-Stellen solche Fälle einheitlich handhaben?*
- 2. Nach welchen Grundsätzen und von welcher dazu qualifizierten Fachperson respektive Stelle werden die Teilungsbeistände ausgewählt und wie wird die Qualität ihrer Tätigkeit überwacht? Welche Rolle spielt bei einer solchen Mandatierung die fachliche Befähigung respektive ob der Teilungsbeistand eine Zusatzausbildung hat - z.B. als "Fachanwalt Erbrecht"?*
- 3. Wie viele Teilungsbeistände haben die KESB seit 2014 ernannt? Welche Anwälte wurden von welcher regionalen KESB dabei berücksichtigt und wie oft? (Die Aufstellung kann selbstverständlich anonymisiert werden, solange die Mehrfachmandatierung aber eindeutig erkennbar ist.)*
- 4. Nach welchen Grundsätzen werden Teilungsbeistände honoriert und in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt werden die Honorare festgelegt - gibt es dazu ein für alle Baselbieter KESB gleichermassen gültiges Reglement?*
- 5. Welches Stundenhonorar erachtet der Regierungsrat für einen Teilungsbeistand als angemessen?*
- 6. Wer bezahlt dieses Honorar? Wie und wann werden diejenigen Personen, welche dieses*

Honorar bezahlen müssen, über ihre Kostentragungspflicht orientiert? Wie detailliert müssen die Honorarnoten substantiiert werden? Wer prüft letztlich diese Honorarrechnungen?

7. *In welchen Abständen haben Zwischenabrechnungen zu erfolgen und in welchen periodischen Abständen werden die kostenpflichtigen Personen über die bisher aufgelaufenen Kosten informiert?*
8. *Wie ist es möglich, dass in Binningen ein Rechtsanwalt, der keine Ausbildung als Fachanwalt im Erbrecht besitzt und in Basel-Stadt praktiziert, von der KESB Leimental innert weniger Wochen in zwei Nachlassangelegenheiten als Teilungsbeistand eingesetzt wird? In wie vielen anderen Fällen wurde dieser Anwalt seit 2014 von der KESB eingesetzt? Wie stellt sich der Regierungsrat in diesem Fall zum Vorwurf der Vetternwirtschaft, handelt es sich beim betroffenen Advokaten um eine in den Behörden von Binningen ja bestens vernetzte Person?*

2. Einleitende Bemerkungen

Vorab ist festzuhalten, dass für sämtliche erstinstanzliche Entscheide im Kindes- und Erwachsenenschutzbereich von Bundesrechts wegen die KESB zuständig ist. Die Sicherheitsdirektion hat als Aufsichtsbehörde über die KESB für eine einheitliche Rechtsanwendung zu sorgen. Diese Tätigkeit beschränkt sich gemäss dem geltenden Recht auf die administrative Aufsicht mit dem Ziel, die Qualität im Kindes- und Erwachsenenschutz zu sichern und zu entwickeln. Die Überprüfung der korrekten Rechtsanwendung hingegen erfolgt durch die Gerichte (Kantonsgericht und Bundesgericht), welche für die Beurteilung von Beschwerden gegen die Entscheide der KESB zuständig sind. Die Gerichte können die Entscheidungen der KESB neu beurteilen und allenfalls auch korrigieren. Demgegenüber hat die SID als administrative Aufsichtsbehörde keinerlei Befugnis, Entscheide der KESB abzuändern oder aufzuheben sowie im Einzelfall Anweisungen zu erteilen. Sie kann lediglich Weisungen genereller Art erlassen oder Empfehlungen abgeben. Sollte die administrative Aufsicht jedoch generelle Weisungen zu materiellen Themen erlassen, wäre die KESB - aufgrund ihrer ausschliesslichen Zuständigkeit im Einzelfall - an diese Weisungen nicht gebunden und könnte auch in Abweichung derselben entscheiden (vgl. Beantwortung der Interpellation von Jörg Wiedemann, "Aufsicht über die KESB" vom 2. Juni 2015, Vorlage 2015-104).

3. Beantwortung der Fragen

1. *In welchen Fällen wird im Kanton Basel-Landschaft minderjährigen Kindern in Nachlassangelegenheiten ein Teilungsbeistand zur Seite gestellt und wie ist sichergestellt, dass die regionalen KESB-Stellen solche Fälle einheitlich handhaben?*

Das Erbschaftsamt meldet sämtliche Erbfälle der zuständigen KESB, in denen minderjährige Kinder sowie ein Elternteil oder andere nahe Angehörige beteiligt sind, und beantragt aufgrund der möglichen Interessenkollision gestützt auf Art. 306 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB, [SR 210](#)) die Errichtung einer Beistandschaft. In einfacheren Fällen vertritt die KESB die Interessen der/des Minderjährigen selber, in komplexen Fällen hingegen ernannt sie in der Regel eine Vertretungsbeiständin/einen Vertretungsbeistand. In eher seltenen Konstellationen kann die KESB auch feststellen, dass gerade keine Interessenkollision besteht und die Eltern zur Vertretung befugt sind. Die Entscheidung darüber, ob nun im konkreten Einzelfall die KESB oder eine Vertretungsbeiständin/ein Vertretungsbeistand diese Aufgabe übernimmt, liegt bei der KESB. Ausschlaggebend für diesen Ermessensentscheid sind insbesondere die zu wählenden Interessen der/des Minderjährigen sowie die Komplexität der konkreten Nachlassangelegenheit. Konkret ist somit in jedem Einzelfall eine individuell passende Lösung anzustreben, welche der jeweiligen Situation auch gerecht wird. Da der Schwierigkeitsgrad von Nachlassangelegenheiten auf einer Skala von sehr einfach bis äusserst komplex liegt und dies nicht nur mit dem Nachlass selbst, sondern oftmals auch mit den zwischenmenschlichen Beziehungen unter den Erben zu tun hat, ist es für eine tragfähige Lösung wichtig, dass der KESB

bei ihrer Entscheidung ein Ermessensspielraum zusteht. Unter diesen Gegebenheiten erkennt die Sicherheitsdirektion zum heutigen Zeitpunkt keinen Bedarf, eine allgemeine Weisung darüber zu erlassen, in welchen Fällen eine Minderjährige/ein Minderjähriger durch eine Vertretungsbeistandin/einen Vertretungsbeistand oder die KESB zu vertreten ist. Sollten die Betroffenen im konkreten Fall mit einer Entscheidung der KESB nicht einverstanden sein, steht ihnen der Rechtswittelweg offen.

2. *Nach welchen Grundsätzen und von welcher dazu qualifizierten Fachperson respektive Stelle werden die Teilungsbeistände ausgewählt und wie wird die Qualität ihrer Tätigkeit überwacht? Welche Rolle spielt bei einer solchen Mandatierung die fachliche Befähigung respektive ob der Teilungsbeistand eine Zusatzausbildung hat - z.B. als „Fachanwalt Erbrecht“?*

Die Vertretungsbeistände werden vom Spruchkörper der zuständigen KESB eingesetzt. Der Spruchkörper ist zwingend mit einem oder einer Sachverständigen aus dem Bereich der Rechtswissenschaft besetzt. Die übrigen Mitglieder sind Sachverständige namentlich aus den Bereichen Sozialarbeit, Psychologie, Pädagogik, Medizin, Finanzwesen oder Kindes- und Erwachsenenschutzwesen (§ 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches vom 16. November 2006 (EG ZGB; [SGS 211](#)).

Die Mandatsperson muss für die vorgesehene Aufgabe persönlich und fachlich geeignet sein, die dafür erforderliche Zeit einsetzen können und die Aufgabe selber wahrnehmen (Art. 400 Abs. 1 ZGB). Damit ist eine umfassende Eignung im Sinne von Sozial-, Selbst- und Fachkompetenz gemeint, wobei im Einzelfall die Interessen und das Wohl der betroffenen Person massgebend sind. Von der KESB werden dazu Berufsbeistände, Treuhänderinnen und Treuhänder, Anwältinnen und Anwälte mit Erfahrung im Erbrecht oder Fachanwältinnen und Fachanwälte im Erbrecht sowie Verwandte oder Bekannte eingesetzt.

In der Praxis hängt die erforderliche Qualifikation der Mandatsperson von den zu vertretenden Interessen der/des Minderjährigen und der Komplexität der Materie ab. Die Interessen der/des Minderjährigen gebieten in diesem Zusammenhang auch einen Blick auf die Höhe des zu erwartenden Erbes.

Konkret mandatieren die KESB Anwältinnen und Anwälte mit entsprechender Berufserfahrung im Erbrecht, wie auch Anwältinnen und Anwälte mit dem Titel „Fachanwalt/Fachanwältin Erbrecht“. Fachanwaltstitel können erst seit jüngerer Zeit erworben werden und etablierte Anwältinnen und Anwälte verzichten vielfach darauf, diesen Fachtitel nachträglich noch zu erwerben, da sie bereits über das entsprechende Fachwissen, den notwendigen Erfahrungshorizont und auch über genügend Klientinnen und Klienten verfügen. Deshalb stellen die KESB Anwältinnen/Anwälte mit langjähriger Berufserfahrung und Fachanwältinnen/Fachanwälte im Erbrecht einander gleich.

Die Überwachung der Beistände erfolgt über die Prüfung der Zwischen- und/oder Schlussberichte (Art. 411 ZGB), die Prüfung der Rechnungslegung (Art. 410 ZGB) sowie im Zusammenhang mit zustimmungsbedürftigen Geschäften (Art. 416 ZGB). In erbrechtlichen Angelegenheiten unterliegen die Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft, wenn dafür eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist, sowie Erbverträge und Erbteilungsverträge der Zustimmung der KESB (Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB).

3. *Wie viele Teilungsbeistände haben die KESB seit 2014 ernannt? Welche Anwälte wurden von welcher regionalen KESB dabei berücksichtigt und wie oft? (Die Aufstellung kann selbstverständlich anonymisiert werden, solange die Mehrfachmandatierung aber eindeutig erkennbar ist.)*

Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die Anzahl Mandate, welche von der jeweiligen KESB in erbrechtlichen Angelegenheiten an Vertretungsbeistände seit dem Jahr 2014 erteilt wurden. Mehrfachmandatierungen von Anwältinnen und Anwälten werden in der letzten Spalte separat ausgewiesen.

KESB	Total Mandate seit 2014	Davon an		Mehrfachmandate an Anwälte
		Berufsbeistände, Fachbeistände, Privatpersonen	Anwälte (In Klammern: Anzahl verschiedene Personen)	
Birstal	7	2	5 (5)	keine
Frenkentaler	7	6	1 (1)	keine
Gelterkinden/Sissach	6	5	1 (1)	keine
Laufental	3	0	3 (2)	1 Zweifachmandatierung
Leimental	36	25	11 (8)	1 Zweifachmandatierung 1 Dreifachmandatierung
Liestal	0	0	0	keine

Die Namen der mandatieren Anwältinnen und Anwälte liegen der Sicherheitsdirektion als administrative Aufsichtsbehörde vor. Es handelt sich um Anwältinnen und Anwälte aus den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Lediglich ein Anwalt wurde von zwei verschiedenen KESB mandatiert.

Auffallend ist, dass die KESB Leimental im Verhältnis zu den übrigen KESB deutlich mehr Mandate vergibt. Dies erklärt sich folgendermassen: Die KESB Leimental ist im Vergleich zu den anderen KESB für die grösste Anzahl Wohnbevölkerung im Kanton Basel-Landschaft zuständig und gleichzeitig für ein Einzugsgebiet, zu dem zahlreiche Gemeinden mit überdurchschnittlich vielen wohlhabenden Einwohnerinnen und Einwohnern gehören. Diese beiden Faktoren führen dazu, dass die KESB Leimental öfters bei Nachlässen mit grossen und entsprechend komplexen Vermögen involviert ist und die entsprechenden Mandate vergibt.

4. Nach welchen Grundsätzen werden Teilungsbeistände honoriert und in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt werden die Honorare festgelegt - gibt es dazu ein für alle Baselbieter KESB gleichermassen gültiges Reglement?

Die Entschädigung für die Mandatsführung ist in § 18 der Verordnung über die Gebühren im Zivilrecht (GebV; [SGS 211.71](#)) geregelt und damit für jede KESB im Kanton verbindlich. Dieser Bestimmung zufolge bemisst sich die Entschädigung der Mandatsträgerinnen und der Mandatsträger nach dem Aufwand, den ihre Mandatsführung notwendigerweise verursacht, sowie nach der Komplexität der wahrgenommenen Aufgaben. Sie beträgt bei berufsmässiger Mandatsführung CHF 95 pro Stunde (lit. a) und bei nichtberufsmässiger Mandatsführung pro zweijährige Rechnungsperiode für die Einkommens- und Vermögensverwaltung CHF 500 - 3'000 (lit. b Ziff. 1); für die persönliche Betreuung CHF 500 - 3'000 (lit. b. Ziff. 2) und für die Amtsführung ausserhalb der Ziffern 1 und 2: CHF 200 - 5'000 (lit. b Ziff. 3).

Diese Stunden- bzw. Zweijahreshonorare können wegen der Komplexität der wahrgenommenen Aufgaben durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angemessen erhöht bzw. reduziert werden (§ 18 Abs. 4 GebV).

Wer als Anwältin oder Anwalt, Treuhänderin oder Treuhänder mit Fach- oder gleichwertigem Ausweis eine Beistandschaft oder Vormundschaft wahrnimmt, kann ein Honorar nach dem anwendbaren Berufstarif (Tarifordnung für die Anwältinnen und Anwälte vom 17. November 2003, [SGS 178.112](#)) nur für diejenigen Verrichtungen beanspruchen, für die berufsspezifische Kenntnisse notwendig sind. Ansonsten erfolgt die Entschädigung nach Massgabe von Abs. 2 (§ 18 Abs. 7 GebV).

Die Kostenverlegung erfolgt jeweils durch die KESB mit dem Genehmigungsentscheid zum Bericht der Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers, welcher mindestens alle zwei Jahre fällig ist.

5. Welches Stundenhonorar erachtet der Regierungsrat für einen Teilungsbeistand für angemessen?

Die Angemessenheit eines Stundenhonorars hängt davon ab, welche Qualifikationen für die Wahrung der Interessen der/des Minderjährigen in einer konkreten Nachlassangelegenheit notwendig sind und wie komplex die Angelegenheit ist. Wenn die KESB in einer komplexen Nachlassangelegenheit eine qualifizierte Anwältin oder einen qualifizierten Anwalt mandatiert, wird sie dieser oder diesem einen deutlich höheren Stundenlohn zusprechen müssen als einer Privatperson ohne besondere Fachkenntnisse, welche sie bei einer einfachen Nachlassangelegenheit einsetzt.

Es gibt Mandate, die besondere Fachkenntnisse und Erfahrung in besonderen Rechtsgebieten (Wirtschaftsrecht, Steuerrecht, Gesellschaftsrecht, Erbrecht, Baurecht etc.) erfordern, und/oder die infolge der speziellen Konstellation überdurchschnittliche Verhandlungsfähigkeiten (z.B. zur Vertretung des Verbeiständeten in zerstrittenen und komplexen Erbengemeinschaften) verlangen. Bei solchen Anforderungen sind Stundenansätze von CHF 300 bis über CHF 400 üblich und gemäss der Gebührenverordnung und der Tarifordnung für Anwältinnen und Anwälte auch zulässig.

6. Wer bezahlt dieses Honorar? Wie und wann werden diejenigen Personen, welche dieses Honorar bezahlen müssen, über ihre Kostentragungspflicht orientiert? Wie detailliert müssen die Honorarnoten substantiiert werden? Wer prüft letztlich diese Honorarrechnungen?

In kindesschutzrechtlichen Verfahren gehen die Kosten zu Lasten der Eltern, auch wenn das Verfahren durch Dritte oder von Amtes wegen initiiert wurde (§ 6 Abs. 2bis GebV).

Die Eltern werden über die Kostentragungspflicht vorgängig informiert, d.h. in der Regel zu Beginn des Verfahrens. Je nach KESB erfolgt diese Information schriftlich oder mündlich. Die Mehrzahl der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden orientiert die Eltern mündlich anlässlich der Anhörung derselben vor der Einsetzung der Vertretungsbeiständin/des Vertretungsbeistandes. Eine KESB orientiert bei der Eröffnung des Dossiers zunächst schriftlich und bei der Anhörung nochmals mündlich. Die Mitteilung über den konkreten Stundenansatz der Beiständin/des Beistandes an die Eltern erfolgt entweder in der Ernennungsverfügung der Beiständin/des Beistandes oder aber spätestens mit der Abrechnung am Ende der Berichtsperiode.

Die Honorarnoten müssen jede Leistung/Handlung abbilden sowie das Datum der Leistungserbringung und den entsprechenden Stundenaufwand ausweisen. Sie werden vom Spruchkörper der KESB überprüft.

7. In welchen Abständen haben Zwischenabrechnungen zu erfolgen und in welchen periodischen Abständen werden die kostenpflichtigen Personen über die bisher aufgelaufenen Kosten informiert?

Die Beistände reichen ihre Entschädigungsforderungen oder ihre Honorarnote entweder nach Abschluss des Mandates oder nach Abschluss der maximal zweijährigen Berichtsperiode zusammen mit der Berichtserstattung ein. Die KESB prüft den Zwischen- oder Schlussbericht sowie die Entschädigungsforderung oder Honorarnote, orientiert anschliessend die kostenpflichtigen Personen und stellt ihnen Rechnung. Die KESB erfährt erst mit dem Bericht, welche Kosten seitens der Beiständin/des Beistandes geltend gemacht werden. Deshalb gibt es für gewöhnlich auch keine Zwischenabrechnung. Wenn die kostenpflichtige Person dennoch eine Zwischenabrechnung verlangt, muss die KESB darüber entscheiden, ob sie diesem Antrag entsprechen und per Verfügung die geltende Berichtsperiode neu festlegen oder den Antrag ablehnen will.

8. *Wie ist es möglich, dass in Binningen ein Rechtsanwalt, der keine Ausbildung als Fachanwalt im Erbrecht besitzt und in Basel-Stadt praktiziert, von der KESB Leimental innert weniger Wochen in zwei Nachlassangelegenheiten als Teilungsbeistand eingesetzt wird? In wie vielen anderen Fällen wurde dieser Anwalt seit 2014 von der KESB eingesetzt? Wie stellt sich der Regierungsrat in diesem Fall zum Vorwurf der Vetternwirtschaft, handelt es sich beim betroffenen Advokaten um eine in den Behörden von Binningen ja bestens vernetzte Person?*

Beim fraglichen Anwalt aus Basel handelt es sich um einen sehr erfahrenen und kompetenten Fachbeistand, der u.a. während etwa zehn Jahren die Vormundschaftsbehörde einer basellandschaftlichen Gemeinde präsidierte. Konkret wurde er von der KESB Leimental seit 2014 in drei Fällen als Vertretungsbeistand in Nachlassangelegenheiten eingesetzt. Darüber hinaus wurde er in diesem Zeitraum in acht weiteren (nicht erbrechtlichen) Fällen beigezogen. Insgesamt wurden in dieser Zeitspanne seitens der KESB Leimental 76 Mandate (inkl. Mandate in Nachlassangelegenheiten) vergeben und neben dem betreffenden Anwalt 35 weitere Anwältinnen und Anwälte mandatiert. Der Präsident der KESB Leimental teilte der Sicherheitsdirektion mit, dass seitens der KESB keine persönlichen, privaten oder geschäftlichen Beziehungen zum betreffenden Anwalt bestehen. Gegen die Mehrfachmandatierung einer Anwältin oder eines Anwaltes ist grundsätzlich nichts einzuwenden, solange diese nicht der Vorteilsbeschaffung für Verwandte, Ehepartner, Freunde, Bekannte oder sich selbst dient. Hierfür gibt es vorliegend aber keine Anhaltspunkte oder Hinweise.

Liestal, 22. August 2017

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Sabine Pegoraro

Der Landschreiber:

Peter Vetter